

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissrn. 7229, 7278, 7283, 7302, 7303 und 7308 |
| Urteil Nr. 4/2021 vom 14. Januar 2021 |

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 115 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », erhoben von Luc Lamine, von Alphonsius Mariën und von Serge Artunoff und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 115 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alphonsius Mariën Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung: Serge Artunoff, Yalim Bogoz, Cengiz Demirci, Taniyel Dikranian, Yahni Harutyun, Mariam Nersessian, Kirikur Okmen, Peter Petrossian, Serco Proudian, Noebar Sipaan, Karen Tadevosyan, Rosa Tadevosyan und Nicolas Tavitian, unterstützt und vertreten durch RA E. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7229, 7278, 7283, 7302, 7303 und 7308 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Interföderalen Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (UNIA), unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser, RA M. Verdussen und RÄin C. Jadot, in Brüssel zugelassen (intervernierende Partei in der Rechtssache Nr. 7308),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, RA B. Van den Berghe und RA R. Veranneman, in Westflandern zugelassen (in allen Rechtssachen),

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen 7283, 7302, 7303 und 7308 haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Interföderalen Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (UNIA),

- dem Ministerrat (in den Rechtssachen Nrn. 7283, 8302, 7303 und 7308).

Durch Anordnung vom 15. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssachen auf der Sitzung vom 24. September 2020 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt werden und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. September 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7308 auf Anhörung hat der Präsident durch Anordnung vom 31. August 2020 die Uhrzeit des Sitzungstermins vom 24. September 2020 auf 16.00 Uhr festgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2020

- erschienen

. RA E. Van Nuffel, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7308,

. RÄin C. Jadot, ebenfalls *loco* RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, für das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (UNIA),

. RA J. Vanpraet, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Durch den angefochtenen Artikel 115 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » wird Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen » um eine Bestimmung unter Nr. 5 ergänzt, die lautet:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 50 EUR bis 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft:

[...]

5. wer in einer der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Situationen Taten, die einem Völkermord, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem in Artikel 136^{quater} des Strafgesetzbuches erwähnten Kriegsverbrechen entsprechen und als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt worden sind, leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen sucht oder gutheißt, wissend oder wissen müssend, dass dieses Verhalten zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegenüber einer Person beziehungsweise einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihren Mitgliedern wegen eines der geschützten Merkmale oder wegen der Religion im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führen kann, und dies selbst außerhalb der in Artikel 5 erwähnten Bereiche ».

B.1.2. Mit der angefochtenen Bestimmung wollte der Gesetzgeber « einerseits die Verpflichtungen bezüglich der Bestrafung des Negationismus im Sinne des Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in nationales Recht umsetzen. Andererseits soll das Zusatzprotokoll des Europarats vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen vom 23. November 2001 über Computerkriminalität umgesetzt werden, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, bestimmte

‘ negationistische ’ Verhaltensweisen im nationalen Recht unter Strafe zu stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 140).

B.1.3. Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 « zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit » (nachstehend: Rahmenbeschluss 2008/913/JI) bestimmt:

« 1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

[...]

c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;

[...]

4. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder danach eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstaben c und/oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat ».

B.1.4. Unter Inanspruchnahme der im vorerwähnten Artikel 1 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der angefochtenen Strafbestimmung anhand des Kriteriums eingeschränkt, dass ein etwaiger Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ». Nach den Vorarbeiten « verweist der Begriff ‘ internationales Rechtsprechungsorgan ’ auf den Internationalen Strafgerichtshof oder ein vom UN-Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtetes internationales Straftribunal » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 151).

In den Vorarbeiten wird in Bezug auf dieses Kriterium betont,

« qu'il a été jugé opportun de recourir à ce critère, étant donné que ni la décision-cadre, ni le Protocole additionnel à la Convention sur la cybercriminalité, n'imposent de limitation quant à la portée *ratione temporis* de l'infraction de négationnisme à insérer en droit interne, sauf à envisager de faire une déclaration conformément à l'article 1er, § 4, de la décision-cadre, ce qui a été retenu en l'espèce.

Afin d'éviter les incertitudes sur l'application dans le temps des dispositions pénales qu'il est proposé d'insérer dans la loi du 30 juillet 1981, il est prévu que la disposition nouvelle s'appliquera aux faits qui ont été établis comme crimes de génocide, crimes contre l'humanité ou crimes de guerre par une décision définitive rendue par une juridiction internationale » (ebenda, S. 155).

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklagen

B.2.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhalts der Antragschriften, insbesondere auf Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, die Gegenstand eines Klagegrundes sind.

B.2.2. Aus den Antragschriften in den Rechtssachen Nrn. 7229, 7278, 7283 und 7302 ergibt sich, dass sich die Klagegründe ausschließlich auf die angefochtene Bestimmung beziehen, sofern der Anwendungsbereich der darin vorgesehenen Unterstrafstellung anhand des Kriteriums eingeschränkt wird, dass ein etwaiger Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ».

Aus der Antragschrift und der Darlegung des Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7308 geht hervor, dass sich die Einwände der klagenden Parteien in dieser Rechtssache ebenso nur auf die Beschränkung der Unterstrafstellung auf die Verbrechen beziehen, die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt worden sind ».

Darüber hinaus beanstandet die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7303, dass die angefochtene Bestimmung « die Geldbuße nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldigen abhängig macht ».

B.2.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich in diesem Maße.

In Bezug auf das Interesse

B.3. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.5.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7278 und die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7229, 7283, 7302 und 7303 leiten aus dem bloßen Umstand, dass die angefochtene Bestimmung eine Freiheitsstrafe vorsieht, ab, dass in ihrer Person das rechtlich erforderliche Interesse vorliege.

Die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7229, 7283, 7302 und 7303 fügt dem hinzu, dass sie eine eigene Meinung über den Völkermord in Ruanda habe und dass sie « die Möglichkeit haben [möchte], diese differenzierte Meinung, wenn es dafür in einem spezifischen Sonderfall einen Anlass geben sollte, zu äußern, ohne sich aufgrund der angefochtenen Bestimmung strafbar zu machen ».

B.5.2. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, kritisieren die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7229, 7278, 7283 und 7302 die angefochtene Bestimmung nur in dem Umfang, in dem die Unterstrafestellung des Leugnens, des groben Verharmlosens, der versuchten Rechtfertigung oder des Billigens auf Verbrechen beschränkt wird, die als Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen gelten und die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ». Dabei weisen sie jedoch

nicht nach, in welcher Hinsicht sie persönlich von der Beschränkung der Unterstrafstellung unmittelbar und ungünstig betroffen sein könnten.

Ferner beanstandet die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7303, dass die angefochtene Bestimmung « die Geldbuße nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldigen abhängig macht ». Die klagende Partei weist nicht nach, dass sie dadurch unmittelbar und ungünstig betroffen sein könnte und insofern ein persönliches Interesse im Spiel ist, das sich vom Allgemeininteresse unterscheidet.

Der Umstand, dass die klagenden Parteien ein Gesetz aufgrund einer persönlichen, subjektiven Beurteilung beanstanden, bzw. aufgrund der Gefühle, die dieses Gesetz bei ihnen hervorruft, kann schließlich nicht zur Rechtfertigung des rechtlich erforderlichen Interesses berücksichtigt werden.

B.5.3. Die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 7229, 7278, 7283, 7302 und 7303 sind unzulässig wegen fehlenden Interesses.

B.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7308 bringen zur Untermauerung ihres Interesses vor, dass sie armenischer Abstammung und Nachfahren der Opfer des Völkermordes an den Armeniern seien.

B.6.2. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Beschränkung der darin vorgesehenen Unterstrafstellung auf die Verbrechen, die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] », hat zur Folge, dass der Völkermord an den Armeniern nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Folglich können die klagenden Parteien als Nachfahren der Opfer des Völkermordes an den Armeniern in ihrer Situation von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und ungünstig betroffen sein und liegt das erforderliche Interesse an ihrer Nichtigerklärung bei ihnen vor.

B.6.3. Da bei den klagenden Parteien in dieser Eigenschaft das rechtlich erforderliche Interesse vorliegt, muss nicht geprüft werden, ob dieses bei ihnen auch in Rahmen der anderen von ihnen angeführten Eigenschaft vorliegt, nämlich als Teilnehmer in Bezug auf Aktionen und Entscheidungen des Komitees der Armenier von Belgien.

B.7. Der Ministerrat stellt schließlich das Interesse der intervenierenden Partei in der Rechtssache Nr. 7308 in Abrede.

B.8. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.9.1. Das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (nachstehend: UNIA) wurde gegründet durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 « zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen », wobei dem UNIA Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

Nach Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens hat das UNIA als Auftrag « unter Berücksichtigung der Vielfalt in unserer Gesellschaft die Chancengleichheit zu fördern und jede Form von Diskriminierung, Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung, Ausbeutung oder Bevorzugung zu bekämpfen, die gestützt ist auf: eine angebliche Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung, die Staatsangehörigkeit, die nationale oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung, den Personenstand, die soziale Herkunft, die Geburt, das Vermögen, das Alter, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, den Gesundheitszustand, die politische Überzeugung oder die gewerkschaftliche Überzeugung, eine Behinderung, ein körperliches oder genetisches Merkmal ». Kraft Artikel 6 § 3 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens ist das UNIA innerhalb der Grenzen seiner im vorerwähnten Artikel 3 vorgesehenen Aufgaben

befugt, in allen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht aufzutreten, zu denen die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen » Anlass geben kann.

B.9.2. Durch die angefochtene Bestimmung soll der Anwendungsbereich des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981 erweitert werden, indem die Leugnung, das grobe Verharmlosen, die versuchte Rechtfertigung beziehungsweise das Billigen eines Völkermordes, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens unter Strafe gestellt werden. Das UNIA unterstützt die Einwände der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7308, insbesondere den Einwand, dass die angefochtene Bestimmung das Recht auf Achtung des Privatlebens auf diskriminierende Weise beeinträchtigt, sofern diese Unterstrafestellung auf die vorerwähnten Verbrechen beschränkt werde, die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ».

B.9.3. Die angefochtene Bestimmung kann sich folglich auf den Auftrag des UNIA und das von ihr verteidigte Allgemeininteresse auswirken. Bei ihm liegt daher das erforderliche Interesse vor.

Zur Hauptsache

Im einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung und gegen die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, sofern die darin vorgesehene Unterstrafestellung des Leugnens, des groben Verharmlosens, der versuchten Rechtfertigung oder des Billigens von Taten, die einem Völkermord, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem Kriegsverbrechen entsprächen, anhand des Kriteriums eingeschränkt werde, dass diese Verbrechen « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ».

Die angefochtene Bestimmung führe folglich einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen den Opfern von Verbrechen, die durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt worden seien, und

den Opfern von Verbrechen, die nicht auf diese Weise festgestellt worden seien, weil nur die erstgenannten Verbrechen im Rahmen des Gesetzes gegen Hasskriminalität geschützt seien.

B.11.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.11.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Es gehört grundsätzlich zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, festzulegen, welches Verhalten strafrechtlich zu ahnden ist, wobei seine diesbezüglichen Entscheidungen jedoch vernünftig gerechtfertigt sein müssen. Diese Ermessensbefugnis des Gesetzgebers unterliegt jedoch Einschränkungen, wenn der belgische Staat sich internationalrechtlich verpflichtet hat, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen.

B.13.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Die vorerwähnten Bestimmungen schließen eine Einmischung der Behörden in die Ausübung dieses Rechts nicht aus, erfordern es aber, dass sie durch eine ausreichend präzise gesetzliche Bestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel steht. Diese Bestimmungen beinhalten für die Behörden außerdem die positive Verpflichtung, Maßnahmen

zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31).

B.13.2. Sowohl die ethnische Identität als auch der Ruf von Vorfahren können unter bestimmten Umständen das Privatleben und die Identität einer Person berühren und folglich in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2012, *Aksu gegen Türkei*, §§ 58-61 und 81; 21. November 2013, *Putistin gegen Ukraine*, §§ 33 und 36-41; 11. März 2014, *Jelševar u.a. gegen Slowenien*, § 37; 9. Dezember 2014, *Dzhugashvili gegen Russland*, §§ 26-35; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, §§ 200-203 und 227).

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt, dass das Recht der Armenier auf Achtung ihrer Würde und der Würde ihrer Vorfahren einschließlich der Achtung ihrer Identität, die im Rahmen des Bewusstseins entstanden ist, dass ihre Gemeinschaft Opfer eines Völkermordes gewesen ist, von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privatlebens geschützt ist (EuGHMR, Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, § 227).

B.13.3. Die angefochtene Bestimmung, die das Leugnen, das grobe Verharmlosen, die versuchte Rechtfertigung oder das Billigen von Taten, die einem Völkermord, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem Kriegsverbrechen entsprechen, unter Strafe stellt, soll unter anderem auch das von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens, zu dem das Recht auf eine Identität gehört, schützen.

B.14.1. Indem die Äußerung bestimmter Meinungen unter Strafe gestellt wird, schränkt die angefochtene Bestimmung die durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung gleichwohl ein.

B.14.2. Die in diesen Artikeln gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern

auch für diejenigen, die den Staat oder irgendeine Bevölkerungsgruppe ‘ schockieren, verunsichern oder verletzen ’. Dies erfordern der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen kann (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, § 49; 23. September 1998, *Lehideux und Isorni gegen Frankreich*, § 55; 28. September 1999, *Öztürk gegen Türkei*, § 64; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement Raëlien gegen Schweiz*, § 48).

B.14.3. Dennoch bringt die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung, wie aus der Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ersichtlich ist, gewisse Pflichten und Verantwortungen mit sich (EuGHMR, 4. Dezember 2003, *Gündüz gegen Türkei*, § 37), unter anderem die grundsätzliche Pflicht, gewisse Grenzen, « die insbesondere dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer dienen » nicht zu überschreiten (EuGHMR, 24. Februar 1997, *De Haes und Gijssels gegen Belgien*, § 37; 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, § 45; 15. Juli 2003, *Ernst u.a. gegen Belgien*, § 92). Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch « in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, § 87).

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden. Im vorliegenden Fall sieht die angefochtene Bestimmung keine präventiven Maßnahmen vor, sondern die Bestrafung von bereits getätigten Äußerungen.

B.15.1. Falls ein Konflikt zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung droht, muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen diesen Rechten und Freiheiten, die gleichen Schutz verdienen, gefunden werden. Dem Gesetzgeber steht eine Ermessensbefugnis bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung zu, die die Achtung des Privatlebens in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen sicherstellt. Es gibt nämlich verschiedene Weisen, die Achtung des

Privatlebens sicherzustellen, und die Art der Verpflichtung hängt vom jeweils in Frage stehenden Aspekt des Privatlebens ab. Im gleichen Sinne steht dem Gesetzgeber eine Ermessensbefugnis bei der Beurteilung zu, ob und in welchem Umfang eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung notwendig ist (EuGHMR, Große Kammer, 7. februar 2012, *Von Hannover gegen Deutschland*, §§ 104-107; Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, § 198).

Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 46; 29. Januar 2013, *Röman gegen Finnland*, § 51). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte räumt den Staaten gleichwohl einen weiten Ermessenspielraum ein, wenn eine Abwägung zwischen widerstreitenden, von der Europäischen Konvention geschützten Interessen vorgenommen werden muss (EuGHMR, 18. Januar 2011, *MGN Limited gegen Vereinigtes Königreich*, § 142; 10. Januar 2013, *Ashby Donald u.a. gegen Frankreich*, § 40; 13. Februar 2020, *Sanofi Pasteur gegen Frankreich*, § 57).

B.15.2. Insbesondere in Bezug auf die Unterstrafestellung negationistischer Verhaltensweisen verdeutlicht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass bei der Interessenabwägung die Art der Erklärungen, die der streitigen Meinungsäußerung zugrunde liegen, der geographische und historische Hintergrund der Beschränkung der freien Meinungsäußerung, der Umfang, in dem die streitige Meinungsäußerung die Rechte der betroffenen Person berührt, das etwaige Vorhandensein eines Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit, Strafsanktionen bezüglich solcher Äußerungen anzuwenden, das Vorhandensein internationaler Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit und die Schwere der Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung zu berücksichtigen sind (EuGHMR, Große Kammer, 15. Oktober 2015, *Perinçek gegen Schweiz*, § 228).

B.16. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtene Bestimmung mit den von den klagenden Parteien angeführten Verfassungs- und Konventionsbestimmungen, die das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten, unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese Strafbestimmung die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkt, vereinbar ist, sofern die in

dieser Bestimmung vorgesehene Unterstrafestellung des Leugnens, des groben Verharmlosens, der versuchten Rechtfertigung oder des Billigens von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen auf Verbrechen beschränkt wird, die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] ».

B.17.1. Mit der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Unterstrafestellung des Leugnens, des groben Verharmlosens, der versuchten Rechtfertigung oder des Billigens von Taten, die einem Völkermord, einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem Kriegsverbrechen entsprechen, hat der Gesetzgeber die europäische Verpflichtung aus Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI umgesetzt.

Artikel 1 Absatz 4 dieses Rahmenbeschlusses erlaubt es den Mitgliedstaaten, « die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung » der betreffenden Verbrechen nur dann unter Strafe zu stellen, « wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat ». Artikel 7 des Rahmenbeschlusses bestimmt außerdem, dass weder der Rahmenbeschluss noch seine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zu einem Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung führen darf.

B.17.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber es für angebracht erachtet hat, dieses Kriterium anzuwenden, « weil weder der Rahmenbeschluss noch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität eine Einschränkung in Bezug auf die Tragweite *ratione temporis* des Verbrechens des Negationismus im Rahmen des nationalen Rechts vorsieht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 155).

Indem der Gesetzgeber die angefochtene Strafbestimmung auf Verbrechen beschränkt hat, die « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt worden sind », wollte er folglich mithilfe eines Wortlauts, der ausreichende Rechtssicherheit bietet, festlegen, welche Verbrechen den erwähnten negationistischen Verhaltensweisen zugrunde liegen müssen, damit diese strafbar sind. Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz in Strafsachen beachten, der in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist und darauf beruht, dass das Strafgesetz so zu

formulieren ist, dass jeder zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erkennen kann, ob diese Handlung strafbar ist oder nicht.

B.17.3. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die angefochtene Bestimmung, da sie die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigt und ein Strafgesetz ist, eng ausgelegt werden muss, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, die in Artikel 1 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI vorgesehene Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, um die Unterstrafestellung anhand des Kriteriums zu beschränken, dass die betreffenden Verbrechen « als solche durch eine Endentscheidung eines internationalen Rechtsprechungsorgans festgestellt [wurden] », nicht sachlich ungerechtfertigt ist.

B.18. Die angefochtene Bestimmung verletzt die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention folglich nicht.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen